

1969	Ausgegeben zu Bonn am 18. August 1969	Nr. 76
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
15. 8. 69	Gesetz zur Entlastung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen Bundesgesetzbl. III 310-4, 303-8	1141
15. 8. 69	Gesetz über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden Bundesgesetzbl. III 302-2, 453-6, 453-6-1	1143
15. 8. 69	Gesetz zur Durchführung der Ersten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts Bundesgesetzbl. III 4100-1, 4123-1, 7631-1, 315-1, 302-2, 361-1	1146
23. 7. 69	Vierte Verordnung zur Änderung der Handelsregisterverfügung	1152

Gesetz zur Entlastung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen

Vom 15. August 1969

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Bis zum 15. September 1972 gelten für die Revision nach § 545 der Zivilprozeßordnung die folgenden besonderen Vorschriften:

1. Hat nicht das Oberlandesgericht die Revision nach § 546 der Zivilprozeßordnung zugelassen, so findet sie in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche nur statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark übersteigt.
2. Die Entscheidung des Revisionsgerichts kann ohne mündliche Verhandlung ergehen, wenn es einstimmig die Revision für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich erachtet. Die Parteien sind vorher davon zu unterrichten und zu hören. Die Voraussetzungen dieses Verfahrens sind im Beschluß festzustellen; einer weiteren Begründung bedarf es nicht.
3. Wird über die Revision nicht durch Beschluß entschieden, so ist der Termin zur mündlichen Verhandlung von Amts wegen zu bestimmen und den Parteien bekanntzumachen.

Auf die Frist, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung des Termins und der mündlichen Verhandlung liegen muß, sind die Vorschriften des § 262 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

4. Die Entscheidung des Revisionsgerichts braucht nicht begründet zu werden, soweit das Revisionsgericht Rügen von Verfahrensmängeln für nicht durchgreifend erachtet. Dies gilt nicht für Rügen nach § 551 der Zivilprozeßordnung.

Artikel 2

1. Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:
 - a) § 547 Abs. 1 wird aufgehoben.
 - b) In § 566 a Abs. 1 tritt an die Stelle der Verweisung „nach den §§ 546, 547“ die Verweisung „nach § 546“.
2. § 8 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung, wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Parteien können sich bis zur Entscheidung des obersten Landesgerichts über die Zuständigkeit auch durch einen bei einem Landgericht, Oberlandesgericht oder dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen.“
3. § 172 der Bundesrechtsanwaltsordnung wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Sie dürfen vor einem obersten Landesgericht auftreten, soweit § 8 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung eine Vertretung durch sie vorsieht.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 3

Artikel 1 gilt nicht für das Verfahren vor dem Bundesarbeitsgericht.

Artikel 4

1. Die Zulässigkeit der Revision gegen Entscheidungen, die vor dem 15. September 1969 verkündet oder von Amts wegen zugestellt sind, richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften.
2. Die Zulässigkeit der Revision gegen Entscheidungen, die in der Zeit vom 15. September 1969

bis zum 15. September 1972 verkündet oder von Amts wegen zugestellt werden, richtet sich nach Artikel 1 Nr. 1 dieses Gesetzes.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am 15. September 1969 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. August 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister der Justiz
Horst Ehmke

Gesetz über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden

Vom 15. August 1969

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmung

Kastration im Sinne dieses Gesetzes ist eine gegen die Auswirkungen eines abnormen Geschlechtstriebes gerichtete Behandlung, durch welche die Keimdrüsen eines Mannes absichtlich entfernt oder dauernd funktionsunfähig gemacht werden.

§ 2

Voraussetzungen der Kastration

(1) Die Kastration durch einen Arzt ist nicht als Körperverletzung strafbar, wenn

1. der Betroffene einwilligt (§ 3),
2. die Behandlung nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft angezeigt ist, um bei dem Betroffenen schwerwiegende Krankheiten, seelische Störungen oder Leiden, die mit seinem abnormen Geschlechtstrieb zusammenhängen, zu verhüten, zu heilen oder zu lindern,
3. der Betroffene das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
4. für ihn körperlich oder seelisch durch die Kastration keine Nachteile zu erwarten sind, die zu dem mit der Behandlung angestrebten Erfolg außer Verhältnis stehen, und
5. die Behandlung nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft vorgenommen wird.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1, 3 bis 5 ist die Kastration durch einen Arzt

auch dann nicht als Körperverletzung strafbar, wenn bei dem Betroffenen ein abnormer Geschlechtstrieb gegeben ist, der nach seiner Persönlichkeit und bisherigen Lebensführung die Begehung rechtswidriger Taten im Sinne des § 175 Abs. 1 Nr. 1 sowie der §§ 176, 177, 178, 183, 211, 212, 223 bis 226 des Strafgesetzbuches erwarten läßt, und die Kastration nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft angezeigt ist, um dieser Gefahr zu begegnen und damit dem Betroffenen bei seiner künftigen Lebensführung zu helfen.

§ 3

Einwilligung

(1) Die Einwilligung ist unwirksam, wenn der Betroffene nicht vorher über Grund, Bedeutung und Nachwirkungen der Kastration, über andere in Betracht kommende Behandlungsmöglichkeiten sowie über sonstige Umstände aufgeklärt worden ist, denen er erkennbar eine Bedeutung für die Einwilligung beimißt.

(2) Die Einwilligung des Betroffenen ist nicht deshalb unwirksam, weil er zur Zeit der Einwilligung auf richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

(3) Ist der Betroffene nicht fähig, Grund und Bedeutung der Kastration voll einzusehen und seinen Willen hiernach zu bestimmen, so ist die Kastration nur dann zulässig, wenn

1. der Betroffene mit ihr einverstanden ist, nachdem er in einer seinem Zustand entsprechenden Weise aufgeklärt worden ist und wenigstens verstanden hat, welche unmittelbaren Folgen eine Kastration hat, und

2. der Betroffene einen Vormund oder Pfleger erhalten hat, zu dessen Aufgabenbereich die Angelegenheit gehört, und dieser in die Behandlung einwilligt, nachdem er im Sinne des Absatzes 1 aufgeklärt worden ist.

(4) Ist der Betroffene unfähig, die unmittelbaren Folgen einer Kastration zu verstehen, so ist die Kastration durch einen Arzt unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Nr. 2 zulässig, wenn sie nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft angezeigt ist und vorgenommen wird, um eine lebensbedrohende Krankheit des Betroffenen zu verhüten, zu heilen oder zu lindern. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ist nicht anzuwenden.

§ 4

Andere Behandlungsmethoden

(1) Die §§ 2 und 3 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für eine gegen die Auswirkungen eines abnormen Geschlechtstriebes gerichtete ärztliche Behandlung eines Mannes oder einer Frau, mit der nicht beabsichtigt ist, die Keimdrüsen dauernd funktionsunfähig zu machen, die aber eine solche Folge haben kann. Die Behandlung ist auch zulässig, wenn der Betroffene noch nicht fünfundzwanzig Jahre alt ist.

(2) Ist der Betroffene unfähig, die unmittelbaren Folgen der Behandlung und einer etwaigen Funktionsunfähigkeit der Keimdrüsen einzusehen, so ist die Behandlung im Sinne des Absatzes 1 unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 Nr. 2 zulässig, wenn sie nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft angezeigt ist und vorgenommen wird, um eine schwerwiegende Krankheit des Betroffenen zu verhüten, zu heilen oder zu lindern.

(3) Ist der Betroffene minderjährig, so ist die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters in jedem Falle erforderlich. § 3 Abs. 3 Nr. 2 ist nicht anzuwenden. Steht dem gesetzlichen Vertreter eines Minderjährigen nicht gleichzeitig die Sorge für die Person des Minderjährigen zu oder ist neben ihm noch ein anderer sorgeberechtigt, so ist auch die Einwilligung des Sorgeberechtigten erforderlich. Die Einwilligung ist unwirksam, wenn der Einwilligende nicht im Sinne des § 3 Abs. 1 aufgeklärt worden ist.

§ 5

Gutachterstelle

(1) Die Kastration darf erst vorgenommen werden, nachdem eine Gutachterstelle bestätigt hat, daß

1. ein ärztliches Mitglied der Gutachterstelle den Betroffenen untersucht sowie die in diesem Gesetz vorgeschriebene Aufklärung des Betroffenen und anderer Personen vorgenommen hat und
2. die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 vorliegen.

(2) Absatz 1 ist bei einer Behandlung nach § 4 entsprechend anzuwenden, wenn der Betroffene

nicht fähig ist, Grund und Bedeutung der Behandlung voll einzusehen und seinen Willen hiernach zu bestimmen, oder das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(3) Einrichtung und Verfahren der Gutachterstelle bestimmen sich nach dem Landesrecht.

§ 6

Genehmigung des Vormundschaftsgerichts

In den Fällen des § 3 Abs. 3, 4 sowie des § 4 Abs. 2 bedarf die Einwilligung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Das Vormundschaftsgericht hat den Betroffenen persönlich zu hören. Die Verfügung, durch die es die Genehmigung erteilt, wird erst mit der Rechtskraft wirksam.

§ 7

Strafvorschrift

Wer als Arzt unter den Voraussetzungen der §§ 2 und 3 einen anderen kastriert oder im Sinne des § 4 behandelt, ohne daß

1. die Gutachterstelle die nach § 5 notwendige Bestätigung oder
 2. das Vormundschaftsgericht die nach § 6 erforderliche Genehmigung
- erteilt hat, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 8

Anderung des Strafgesetzbuches

§ 228 des Strafgesetzbuches erhält folgende Fassung:

„§ 228

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist in den Fällen des § 223 Abs. 2 und der §§ 223 a, 223 b Abs. 1 auf Gefängnis bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, in den Fällen der §§ 224, 227 Abs. 2 auf Gefängnis nicht unter einem Monat, im Falle des § 225 auf Gefängnis nicht unter sechs Monaten und im Falle des § 226 auf Gefängnis nicht unter drei Monaten zu erkennen.“

§ 9

Anderung des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz vom 8. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 18), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1185), wird wie folgt geändert:

In § 12 wird hinter der Nummer 10 a folgende Nummer 10 b eingefügt:

- „10 b. die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung nach § 6 des Gesetzes über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 15. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1143);“.

§ 10

Aufhebung von Vorschriften

§ 14 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 773) wird aufgehoben. § 14 Abs. 1 desselben Gesetzes sowie die Artikel 3 und 4 der Vierten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 18. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) sind auf die Entfernung der Keimdrüsen nicht anzuwenden.

§ 11

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. August 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister der Justiz
Horst Ehmke

**Gesetz
zur Durchführung der Ersten Richtlinie
des Rates der Europäischen Gemeinschaften
zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts**

Vom 15. August 1969

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderungen des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Von den Eintragungen und den zum Handelsregister eingereichten Schriftstücken kann eine Abschrift gefordert werden. Die Abschrift ist von der Geschäftsstelle zu beglaubigen, sofern nicht auf die Beglaubigung verzichtet wird.“
2. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Ist die Tatsache eingetragen und bekanntgemacht worden, so muß ein Dritter sie gegen sich gelten lassen. Dies gilt nicht bei Rechts-handlungen, die innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Bekanntmachung vorgenommen werden, sofern der Dritte beweist, daß er die Tatsache weder kannte noch kennen mußte.“
 - b) Als Absatz 3 wird eingefügt:
„Ist eine einzutragende Tatsache unrichtig bekanntgemacht, so kann sich ein Dritter demjenigen gegenüber, in dessen Angelegenheiten die Tatsache einzutragen war, auf die bekanntgemachte Tatsache berufen, es sei denn, daß er die Unrichtigkeit kannte.“
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 2

Änderungen des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 fallen die Nummern 5 und 6 weg.
 - b) Als Absatz 4 wird eingefügt:
„(4) Die Satzung muß ferner Bestimmungen über die Form der Bekanntmachungen der Gesellschaft enthalten.“
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
2. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) Als Absatz 2 wird eingefügt:
„(2) In der Anmeldung ist ferner anzugeben, welche Vertretungsbefugnis die Vorstandsmitglieder haben.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

3. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird als Satz 2 eingefügt:
„Ferner ist einzutragen, welche Vertretungsbefugnis die Vorstandsmitglieder haben.“
- b) In Absatz 2 werden die Worte „oder über die Befugnis der Vorstandsmitglieder oder der Abwickler zur Vertretung der Gesellschaft“ gestrichen.

4. § 40 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Festsetzungen nach § 23 Abs. 3 und 4, §§ 24, 25 Satz 2, §§ 26 und 27 sowie Bestimmungen der Satzung über die Zusammensetzung des Vorstands;“.

5. § 42 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(4) In die Bekanntmachung der Eintragung sind außer deren Inhalt die in § 23 Abs. 3 und 4, §§ 24, 25 Satz 2 vorgesehenen Bestimmungen sowie Bestimmungen der Satzung über die Zusammensetzung des Vorstands aufzunehmen.“

6. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„§ 37 Abs. 1 und 3 ist nicht anzuwenden.“
- b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Soweit nicht das ausländische Recht eine Abweichung nötig macht, sind in die Anmeldung die in § 23 Abs. 3 und 4, §§ 24, 25 Satz 2 vorgesehenen Bestimmungen, Bestimmungen der Satzung über die Zusammensetzung des Vorstands und, wenn die Anmeldung in den ersten zwei Jahren nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister ihres Sitzes erfolgt, auch die weiteren Angaben nach § 40 Abs. 1 aufzunehmen.“

7. § 80 erhält folgende Fassung:

„§ 80

Angaben auf Geschäftsbriefen

(1) Auf allen Geschäftsbriefen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, müssen die Rechtsform und der Sitz der Gesellschaft, das Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, sowie alle

Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende des Aufsichtsrats mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angegeben werden. Der Vorsitzende des Vorstands ist als solcher zu bezeichnen. Werden Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht, so müssen in jedem Falle das Grundkapital sowie, wenn auf die Aktien der Nennbetrag oder der höhere Ausgabebetrag nicht vollständig eingezahlt ist, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angegeben werden.

(2) Der Angaben nach Absatz 1 Satz 1 und 2 bedarf es nicht bei Mitteilungen oder Berichten, die im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung ergehen und für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden, in denen lediglich die im Einzelfall erforderlichen besonderen Angaben eingefügt zu werden brauchen.

(3) Bestellscheine gelten als Geschäftsbriefe im Sinne des Absatzes 1. Absatz 2 ist auf sie nicht anzuwenden."

8. § 81 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „sowie eine Anordnung des Aufsichtsrats nach § 78 Abs. 3 Satz 2“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „oder Anordnung“ gestrichen.

9. § 181 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Als Satz 2 wird eingefügt:
„Der Anmeldung ist der vollständige Wortlaut der Satzung beizufügen; er muß mit der Bescheinigung eines Notars versehen sein, daß die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluß über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

10. In § 206 Satz 2 wird die Verweisung auf § 37 Abs. 2 Nr. 2, 4 und 5 durch die Verweisung auf § 37 Abs. 3 Nr. 2, 4 und 5 ersetzt.

11. § 248 erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Hatte der Beschluß eine Satzungsänderung zum Inhalt, so ist mit dem Urteil der vollständige Wortlaut der Satzung, wie er sich unter Berücksichtigung des Urteils und aller bisherigen Satzungsänderungen ergibt, mit der Bescheinigung eines Notars über diese Tatsache zum Handelsregister einzureichen.“

12. In § 250 Abs. 3 Satz 1 wird die Verweisung auf § 248 Satz 2 durch die Verweisung auf § 248 Abs. 1 Satz 2 ersetzt.

13. In § 251 Abs. 3 wird die Verweisung auf § 248 Satz 2 durch die Verweisung auf § 248 Abs. 1 Satz 2 ersetzt.

14. In § 262 Abs. 1 wird der Punkt nach der Vorschrift in Nummer 4 durch einen Strichpunkt ersetzt und als Nummer 5 folgende Vorschrift eingefügt:

- „5. mit der Rechtskraft einer Verfügung des Registergerichts, durch welche nach § 144 a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein Mangel der Satzung festgestellt worden ist.“

15. § 263 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht in den Fällen der Eröffnung und der Ablehnung der Eröffnung des Konkursverfahrens (§ 262 Abs. 1 Nr. 3 und 4) sowie im Falle der gerichtlichen Feststellung eines Mangels der Satzung (§ 262 Abs. 1 Nr. 5).“

16. § 266 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die ersten Abwickler sowie ihre Vertretungsbefugnis hat der Vorstand, jeden Wechsel der Abwickler und jede Änderung ihrer Vertretungsbefugnis haben die Abwickler zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.“

b) Satz 2 fällt weg.

17. § 268 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Auf allen Geschäftsbriefen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, müssen die Rechtsform und der Sitz der Gesellschaft, die Tatsache, daß die Gesellschaft sich in Abwicklung befindet, das Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, sowie alle Abwickler und der Vorsitzende des Aufsichtsrats mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angegeben werden. Werden Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht, so müssen in jedem Falle das Grundkapital sowie, wenn auf die Aktien der Nennbetrag oder der höhere Ausgabebetrag nicht vollständig eingezahlt ist, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angegeben werden. Der Angaben nach Satz 1 bedarf es nicht bei Mitteilungen oder Berichten, die im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung ergehen und für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden, in denen lediglich die im Einzelfall erforderlichen besonderen Angaben eingefügt zu werden brauchen. Bestellscheine gelten als Geschäftsbriefe im Sinne des Satzes 1; Satz 3 ist auf sie nicht anzuwenden.“

18. § 274 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gleiches gilt, wenn die Gesellschaft

1. durch die Eröffnung des Konkursverfahrens aufgelöst, das Konkursverfahren aber auf Antrag der Gesellschaft eingestellt

- oder nach rechtskräftiger Bestätigung eines Zwangsvergleichs aufgehoben worden ist;
2. durch die gerichtliche Feststellung eines Mangels der Satzung nach § 262 Abs. 1 Nr. 5 aufgelöst worden ist, eine den Mangel behebende Satzungsänderung aber spätestens zugleich mit der Fortsetzung der Gesellschaft beschlossen wird."
- b) In Absatz 4 wird als Satz 2 eingefügt:
- „Im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 hat der Fortsetzungsbeschluß keine Wirkung, solange er und der Beschluß über die Satzungsänderung nicht in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft eingetragen worden sind; die beiden Beschlüsse sollen nur zusammen in das Handelsregister eingetragen werden.“
19. § 275 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Enthält die Satzung keine Bestimmungen über die Höhe des Grundkapitals oder über den Gegenstand des Unternehmens oder sind die Bestimmungen der Satzung über den Gegenstand des Unternehmens nichtig, so kann jeder Aktionär und jedes Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats darauf klagen, daß die Gesellschaft für nichtig erklärt werde.“
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Verweisung auf § 248 Satz 1 durch die Verweisung auf § 248 Abs. 1 Satz 1 ersetzt.
20. § 276 erhält folgende Fassung:
- „§ 276
Heilung von Mängeln
- Ein Mangel, der die Bestimmungen über den Gegenstand des Unternehmens betrifft, kann unter Beachtung der Bestimmungen des Gesetzes und der Satzung über Satzungsänderungen geheilt werden.“
21. In § 281 Abs. 1 wird die Verweisung auf § 23 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 und 6 durch die Verweisung auf § 23 Abs. 3 und 4 ersetzt.
22. § 282 wird wie folgt geändert:
- a) Als Satz 2 wird eingefügt:
- „Ferner ist einzutragen, welche Vertretungsbefugnis die persönlich haftenden Gesellschafter haben.“
- b) Der bisherige Satz 2 fällt weg.
23. § 289 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Kommanditgesellschaft auf Aktien wird auch aufgelöst
1. mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Konkursverfahrens

mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse abgelehnt wird;

2. mit der Rechtskraft einer Verfügung des Registergerichts, durch welche nach § 144 a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein Mangel der Satzung festgestellt worden ist.“
24. § 353 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 wird die Verweisung auf § 23 Abs. 3 durch die Verweisung auf § 23 Abs. 3 und 4 ersetzt.
- b) Absatz 7 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. die Festsetzungen nach § 23 Abs. 4, §§ 24, 25 Satz 2, § 26 sowie Bestimmungen der Satzung über die Zusammensetzung des Vorstands;“.

Artikel 3

Änderungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Als Absatz 3 wird eingefügt:
- „In der Anmeldung ist ferner anzugeben, welche Vertretungsbefugnis die Geschäftsführer haben.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird als Satz 2 eingefügt:
- „Ferner ist einzutragen, welche Vertretungsbefugnis die Geschäftsführer haben.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „Enthält der Gesellschaftsvertrag eine Bestimmung über die Zeitdauer der Gesellschaft, so ist auch diese Bestimmung einzutragen.“
3. Nach § 35 wird folgender § 35 a eingefügt:
- „§ 35 a
- Auf allen Geschäftsbriefen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, müssen die Rechtsform und der Sitz der Gesellschaft, das Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, sowie alle Geschäftsführer und, sofern die Gesellschaft einen Aufsichtsrat gebildet und dieser einen Vorsitzenden hat, der Vorsitzende des Aufsichtsrats mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angegeben werden. Werden Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht, so müssen in jedem Falle das Stammkapital sowie, wenn nicht

alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angegeben werden.

Der Angaben nach Absatz 1 Satz 1 bedarf es nicht bei Mitteilungen oder Berichten, die im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung ergehen und für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden, in denen lediglich die im Einzelfall erforderlichen besonderen Angaben eingefügt zu werden brauchen.

Bestellscheine gelten als Geschäftsbriefe im Sinne des Absatzes 1. Absatz 2 ist auf sie nicht anzuwenden."

4. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Die Verweisung in Absatz 1 auf § 106 des Aktiengesetzes wird gestrichen.

b) Als Absatz 2 wird eingefügt:

„Werden die Mitglieder des Aufsichtsrats vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister bestellt, gelten § 37 Abs. 3 Nr. 3, § 40 Abs. 1 Nr. 4 des Aktiengesetzes entsprechend. Jede spätere Bestellung sowie jeden Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern haben die Geschäftsführer unverzüglich durch den Bundesanzeiger und die im Gesellschaftsvertrag für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten anderen öffentlichen Blätter bekanntzumachen und die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

5. In § 54 Abs. 1 wird als Satz 2 eingefügt:

„Der Anmeldung ist der vollständige Wortlaut des Gesellschaftsvertrags beizufügen; er muß mit der Bescheinigung eines Notars versehen sein, daß die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags mit dem Beschluß über die Änderung des Gesellschaftsvertrags und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrags übereinstimmen.“

6. In § 60 Abs. 1 wird der Punkt nach der Vorschrift in Nummer 4 durch einen Strichpunkt ersetzt und als Nummer 5 folgende Vorschrift eingefügt:

„5. mit der Rechtskraft einer Verfügung des Registergerichts, durch welche nach § 144 a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein Mangel des Gesellschaftsvertrags festgestellt worden ist.“

7. § 65 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Auflösung der Gesellschaft ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Dies gilt nicht in den Fällen des Konkursverfahrens und der gerichtlichen Feststellung eines Mangels des Gesellschaftsvertrags. In diesen Fällen hat das Gericht die Auflösung und ihren Grund von Amts wegen einzutragen.“

8. § 67 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die ersten Liquidatoren sowie ihre Vertretungsbefugnis sind durch die Geschäftsführer, jeder Wechsel der Liquidatoren und jede Änderung ihrer Vertretungsbefugnis sind durch die Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.“

9. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 fällt weg.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

10. In § 71 wird als Absatz 3 eingefügt:

„Auf allen Geschäftsbriefen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, müssen die Rechtsform und der Sitz der Gesellschaft, die Tatsache, daß die Gesellschaft sich in Liquidation befindet, das Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, sowie alle Liquidatoren und, sofern die Gesellschaft einen Aufsichtsrat gebildet und dieser einen Vorsitzenden hat, der Vorsitzende des Aufsichtsrats mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angegeben werden. Werden Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht, so müssen in jedem Falle das Stammkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angegeben werden. Der Angaben nach Satz 1 bedarf es nicht bei Mitteilungen oder Berichten, die im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung ergehen und für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden, in denen lediglich die im Einzelfall erforderlichen besonderen Angaben eingefügt zu werden brauchen. Bestellscheine gelten als Geschäftsbriefe im Sinne des Satzes 1; Satz 3 ist auf sie nicht anzuwenden.“

11. § 75 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Enthält der Gesellschaftsvertrag keine Bestimmungen über die Höhe des Stammkapitals oder über den Gegenstand des Unternehmens oder sind die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags über den Gegenstand des Unternehmens nichtig, so kann jeder Gesellschafter, jeder Geschäftsführer und, wenn ein Aufsichtsrat bestellt ist, jedes Mitglied des Aufsichtsrats im Wege der Klage beantragen, daß die Gesellschaft für nichtig erklärt werde.“

12. § 76 erhält folgende Fassung:

„§ 76

Ein Mangel, der die Bestimmungen über den Gegenstand des Unternehmens betrifft, kann durch einstimmigen Beschluß der Gesellschafter geheilt werden.“

13. § 79 wird wie folgt geändert:

a) Als Absatz 1 wird eingefügt:

„Geschäftsführer oder Liquidatoren, die §§ 35 a, 71 Abs. 3 nicht befolgen, sind hierzu

vom Registergericht durch Ordnungsstrafen anzuhalten; § 14 des Handelsgesetzbuchs bleibt unberührt. Die einzelne Strafe darf den Betrag von zehntausend Deutsche Mark nicht übersteigen."

- b) Die bisherige Regelung wird Absatz 2.

Artikel 4

Änderungen des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen

Das Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen wird wie folgt geändert:

1. In § 30 Abs. 1 wird als Satz 2 eingefügt:

„In der Anmeldung ist anzugeben, welche Vertretungsbefugnis die Vorstandsmitglieder haben.“

2. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird als Satz 2 eingefügt:

„Ferner ist einzutragen, welche Vertretungsbefugnis die Vorstandsmitglieder haben.“

- b) In Absatz 2 werden die Worte „oder über die Befugnis der Vorstandsmitglieder oder der Liquidatoren zur Vertretung des Vereins“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

In das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird nach § 144 folgender § 144 a eingefügt:

„§ 144 a

Enthält die Satzung einer in das Handelsregister eingetragenen Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien eine der nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 oder 4 des Aktiengesetzes wesentlichen Bestimmungen nicht oder ist eine dieser Bestimmungen oder die Bestimmung nach § 23 Abs. 3 Nr. 3 des Aktiengesetzes nichtig, so hat das Registergericht die Gesellschaft aufzufordern, innerhalb einer bestimmten Frist eine Satzungsänderung, die den Mangel der Satzung behebt, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden oder die Unterlassung durch Widerspruch gegen die Verfügung zu rechtfertigen. Das Gericht hat in der Verfügung darauf hinzuweisen, daß ein nicht behobener Mangel nach Absatz 2 festzustellen ist und daß die Gesellschaft dadurch nach § 262 Abs. 1 Nr. 5, § 289 Abs. 2 Nr. 2 des Aktiengesetzes aufgelöst wird.

Wird innerhalb der nach Absatz 1 bestimmten Frist weder der Aufforderung genügt noch Widerspruch erhoben oder ist ein Widerspruch zurückgewiesen worden, so hat das Gericht den Mangel der Satzung festzustellen. Die Feststellung kann mit der Zurückweisung des Widerspruchs verbunden werden.

Gegen Verfügungen, durch welche eine Feststellung nach Absatz 2 getroffen oder ein Widerspruch zurückgewiesen wird, findet die sofortige Beschwerde statt.

Diese Vorschriften gelten sinngemäß; wenn der Gesellschaftsvertrag einer in das Handelsregister eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine der nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung wesentlichen Bestimmungen nicht enthält oder eine dieser Bestimmungen oder die Bestimmung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nichtig ist."

Artikel 6

Änderung des Rechtspflegergesetzes

§ 15 Nr. 2 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und des Verfahrensrechts (Rechtspflegergesetz) vom 8. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 18), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1185), erhält folgende Fassung:

- „2. Löschungen im Handelsregister und im Genossenschaftsregister gemäß §§ 141 bis 144, 147 sowie Verfügungen nach § 144 a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;“.

Artikel 7

Änderung der Kostenordnung

Die Kostenordnung vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 960), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Justizkostenrechts vom 28. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1458), wird wie folgt geändert:

In § 47 Satz 1 wird nach Ersetzung des Punktes durch einen Strichpunkt folgender Halbsatz angefügt:

„als gebührenfreies Nebengeschäft (§ 35) gilt bei Änderungen einer Satzung oder eines Gesellschaftsvertrags auch die für die Anmeldung zum Handelsregister erforderliche Bescheinigung des neuen vollständigen Wortlauts der Satzung oder des Gesellschaftsvertrags.“

Artikel 8

Übergangsvorschriften

§ 1

(1) Der Vorstand jeder Aktiengesellschaft, die persönlich haftenden Gesellschafter jeder Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Geschäftsführer jeder Gesellschaft mit beschränkter Haftung haben dafür zu sorgen, daß am 31. Dezember 1970 der vollständige Wortlaut der Satzung (des Gesellschaftsvertrags) in der Fassung, wie sie sich unter Berücksichtigung aller bisherigen Änderungen ergibt, mit der Bescheinigung eines Notars über diese Tatsache zum Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft eingereicht ist.

(2) Ist auf Grund der durch dieses Gesetz geänderten Vorschriften der vollständige Wortlaut der Satzung (des Gesellschaftsvertrags) erstmals schon früher zum Handelsregister einzureichen, so hat die Bescheinigung des Notars dahin zu gehen, daß die eingereichte Satzung (der eingereichte Gesellschaftsvertrag) den vollständigen Wortlaut enthält, wie er sich unter Berücksichtigung aller bisherigen Änderungen der Satzung (des Gesellschaftsvertrags) ergibt.

§ 2

(1) Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes für die Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft im Handelsregister nicht eingetragen ist, welche Vertretungsbefugnis sie haben, hat der Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft anzumelden, welche Vertretungsbefugnis die Vorstandsmitglieder haben. Ist die Gesellschaft aufgelöst, so gilt dies für die Abwickler der Gesellschaft entsprechend.

(2) Absatz 1 ist auf Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Soweit in Gesetzen oder Verordnungen auf die durch dieses Gesetz aufgehobenen oder abgeänderten Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

Artikel 9

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1969 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. August 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister der Justiz
Horst Ehmke

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Handelsregisterverfügung**

Vom 23. Juli 1969

Auf Grund des § 125 Abs. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird verordnet:

§ 1

§ 43 Nr. 6 der Handelsregisterverfügung vom 12. August 1937 (Deutsche Justiz S. 1251), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Handelsregisterverfügung vom 23. Mai 1967 (Bundesanzeiger Nr. 111 vom 20. Juni 1967), wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) die Befugnis der Mitglieder des Vorstandes, der persönlich haftenden Gesellschafter, der Geschäftsführer oder der Abwickler zur Vertretung der Gesellschaft oder des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit;“.

2. Buchstabe e fällt weg.

3. Die Buchstaben f bis m werden Buchstaben e bis l.

4. Buchstabe e (bisher Buchstabe f) erhält folgende Fassung:

„e) jede Änderung in den Personen des Vorstandes, der persönlich haftenden Gesellschafter, der Geschäftsführer oder Abwickler sowie jede Änderung der Vertretungsbefugnis einer dieser Personen;“.

§ 2

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1969 in Kraft.

Bonn, den 23. Juli 1969

Der Bundesminister der Justiz
Horst Ehmke

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. **Bezugspreis** halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angetragene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.